

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadtverwaltung Sinzig ist in folgende zehn Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101 Bad Bodendorf, Rosenstraße 5, 53489 Sinzig-Bad Bodendorf

Wahlbezirk 102 Bad Bodendorf, Schulstraße 30, 53489 Sinzig-Bad Bodendorf

Wahlbezirk 201 Franken, Frankenstraße 61e, 53489 Sinzig-Franken (Sportlerheim, am Sportplatz)

Wahlbezirk 301 Koisdorf, Römerstraße 12, 53489 Sinzig-Koisdorf

Wahlbezirk 401 Löhndorf, Weststraße 11, 53489 Sinzig-Löhndorf

Wahlbezirk 501 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 32, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 502 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 32, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 503 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 24, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 504 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 24, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 501 Sinzig, Dreifaltigkeitsweg 32, 53489 Sinzig

Wahlbezirk 601 Westum, In der Rausch 1, 53489 Sinzig-Westum

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Briefwahlbezirke 101, 102, 201-301 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte Spatzennest, Dreifaltigkeitsweg 28, 53489 Sinzig zusammen.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirkes 401 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Räumen der Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 8, 53489 Sinzig zusammen.

Die Briefwahlvorstände der Briefwahlbezirke 501, 502, 503, 504, 601 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte Storchennest im Dreifaltigkeitsweg 30, 53489 Sinzig zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer

im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sinzig, 27.01.2025

Stadtverwaltung Sinzig

A. Geron
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 30.01.2025 im Internet unter www.sinzig.de.